



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Europäischer Sozialfonds (ESF)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2014 - 2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Beratungsstellen Neue Chancen



Operationelles Programm 2014DE05SFOP015

1. Hintergrund

Den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird es aufgrund der demografischen Veränderungen künftig schwerer fallen, den Fachkräftebedarf zu decken. Nach wie vor ist der Anteil der nichterwerbstätigen Personen noch sehr hoch. Vor diesem Hintergrund sollen Menschen der so genannten „Stillen Reserve“ über die Förderung von Beratungsleistungen in Beschäftigung oder Ausbildung einmünden oder sich arbeitssuchend melden. Der Förderansatz trägt damit im Rahmen der Investitionspriorität zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei.

2. Projektinhalt und Zielgruppe

Beratungsschwerpunkte sind:

- Beratung und Unterstützung der Zielgruppe zur beruflichen Orientierung und zum Wiedereinstieg in das Erwerbsleben
- Information über den regionalen Arbeitsmarkt - auf Grundlage vorhandener Daten
- Aufzeigen von Möglichkeiten einer finanziellen Förderung der Aus- und Weiterbildung, Hilfen zur beruflichen Neuorientierung durch Einzel- oder Gruppenberatung, Coaching oder Mentoring
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Beratungsangebot bekannt zu machen und die Akzeptanz zu erhöhen
- Aufbau von Netzwerken zur Bildung einer abgestimmten Unterstützungs- und Leistungskette für die Ratsuchenden

Zielgruppe des Förderansatzes sind Personen, die nicht erwerbstätig sind (Stille Reserve) insbesondere nach Familien- oder Pflegearbeit.

3. Indikatoren zur Zielerreichung

Prioritätsachse:	A
Investitionspriorität:	A v - Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel
Spezifisches Ziel:	Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
Ergebnisindikator:	50% der TN müssen arbeitssuchend gemeldet sein oder in ein Beschäftigungsverhältnis gewechselt haben

4. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Operationellen Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung¹ sowie der VO (EU) 1303/2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) und VO (EU) 1304/2013 (ESF Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung² verbindlich.

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

¹ siehe: <http://esf.rlp.de>

² siehe: <http://esf.rlp.de>

Die ZS beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Förderfähigkeitsregeln³ in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV Begleitsystem gestellt werden. Die Nutzung des EDV-Begleitsystems ist verpflichtend. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

5. Art- und Umfang der Förderung, Qualifikation des Personals

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung zu den projektnotwendigen Ausgaben (Realkostenprinzip). Der Interventionssatz des ESF beträgt maximal 50% der förderfähigen Kosten. Förderfähig sind die Personalkosten und die projektnotwendigen Sachkosten. Die Förderdauer beträgt ein Jahr. Es erfolgt keine Vorauszahlung von arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.

Für die in Ziffer 2 dieser Rahmenbedingungen benannten Schwerpunkte wird abhängig von der festgestellten Bedarfslage eine Personalbemessung von bis zu 1,5 Vollzeitstellen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als projektnotwendig erachtet. Die Stellen können auch in Teilzeitform besetzt werden. Der Stellenumfang der Beschäftigung muss mindestens 50% einer Vollzeitstelle betragen.

³ <http://esf.rlp.de>

Die Fachkräfte müssen über eine der folgenden Qualifikation verfügen:

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor), der staatlichen Anerkennung und einer mindestens fünfjährigen Berufspraxis,
- Pädagoginnen und Pädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Master) und einer mindestens fünfjährigen Berufspraxis,
- Absolventinnen und Absolventen anderer pädagogisch ausgerichteter Studiengänge sowie der Wirtschaftswissenschaften mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master) und einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis in der Beratungsarbeit